



## **Satzung vom 03.12.2001**

### **über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Soest**

Der Rat der Stadt Soest hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchstaben f und h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 12 Abs. 3, 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NW. S. 122), in der zur Zeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 21.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Grundsatz**

- (1) Die Stadt Soest unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

#### **§ 2**

##### **Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Soest verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehr im Sinne von § 41 FSHG entstandenen Kosten
  1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
  2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gem. § 24 Abs. 1 S. 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von

brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

### **§ 3**

#### **Gebühren**

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, das Gewähren von freiwilligen Hilfeleistungen und für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 2 FSHG fallen, werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden, entscheidet der Bürgermeister bzw. dessen Beauftragte oder der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Gemeinde auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadensersatz zu leisten.
- (5) In Anspruch genommene Geräte sind unverzüglich zurückzugeben.

## § 4

### **Berechnungsgrundlage**

Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- sowie Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

## § 5

### **Personalkosten**

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft an der Feuerwache. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht und/oder dem zusätzlich gefertigten Protokoll des Führers der Brandsicherheitswache.
- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht und/oder einem besonderen Nachweis berechnet.
- (5) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn voll berechnet. Danach wird jede weitere angefangene ½ Stunde mit 30 Minuten berechnet.
- (6) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 31,00 EURO berechnet.
- (7) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 15,00 EURO berechnet.

## § 6

### **Fahrzeug- und Gerätekosten**

- (1) Bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte

aufgrund der Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft an der Feuerwache.

- (2) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn voll berechnet. Danach wird jede weitere angefangene ½ Stunde mit 30 Minuten berechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemessen sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 7**

### **Sachkosten**

Sachkosten für Sonderlösch- sowie Ölbindemittel bzw. Ölsperren und deren evtl. Entsorgung werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe der jeweiligen Einkaufspreise berechnet.

## **§ 8**

### **Kosten- und Gebührenschuldner**

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach § 41 Abs. 2 FSHG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 8 dieser Satzung. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat.

Wird die Brandsicherheitswache im Rahmen des gesetzlichen Aufgabenbereichs der Gemeinde (z.B. § 7 Abs. 1 FSHG oder § 116 Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)) von dieser bereitgestellt, ist Gebührenschuldner derjenige, in dessen Interesse die Gemeinde aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften tätig geworden ist. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Zahlungsfälligkeit**

- (1) Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Leistungsbescheides an die Stadt Soest zu zahlen.

- (2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV. NW S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit deren Erhebung nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte oder aufgrund gemeindlichen Interesses nicht gerechtfertigt wäre.
- (4) Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

## **§ 10**

### **Ersatz von Verdienstaussfall**

- (1) Nach § 12 Abs. 3 FSHG haben selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls.
- (2) Als Ersatz des Verdienstaussfalls wird mindestens ein Regelstundensatz von 20,00 EURO gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (3) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfall-pauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.  
Der Höchstbetrag, der bei dem Ersatz des Verdienstaussfalls je Stunde nicht überschritten werden darf beträgt 36,00 EURO.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung mit dem als Anlage beigefügten Kostentarif tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Soest vom 12.11.1992 außer Kraft

## Kostentarif

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei  
Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Soest

<b><u>Fahrzeugart:</u></b>	<b>Kostentarif je Stunde EURO</b>
Drehleiter (DLK 23-12)	52,--
Einsatzleitwagen (ELW)	17,--
Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	78,--
Gerätewagen Messtechnik (GW-Mess)	44,--
Gerätewagen Nachschub (GW-N)	40,--
Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	74,--
Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	37,--
Mannschaftstransportwagen (MTW)	24,--
Rüstwagen (RW 2)	55,--
Schlauchkraftwagen (SKW)	53,--
Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)	46,--
Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	38,--
Tanklöschfahrzeug (TLF 8/18)	46,--
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	37,--

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 03.12.2001

gez. Dr. Ruthemeyer  
- Bürgermeister -